

Medienrecht

1. Teil

A. Einführung in die Rechtsordnung

B. Grundgesetz: Funktion und Aufbau

I. Verfassungsprinzipien:

Art. 20 GG:

- 1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

1. Republikanisches Prinzip

2. Demokratieprinzip

- Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG: Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.
 - ununterbrochene Legitimationskette vom Volk zu den einzelnen Staatsorganen
 - Willenbildung vom Volk zu den Staatsorganen
 - Gesetzesvorbehalt (s.u. Grundrechte)

3. Bundesstaatsprinzip

- Ausübung des Staatsgewalt ist auf einen Zentralstaat (Bund) und mehrere Gliedstaaten (Länder) aufgeteilt
 - Folge: Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern aufgeteilt

4. Sozialstaatsprinzip

- Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit

5. Rechtsstaatsprinzip

- in Art 20 GG nicht ausdrücklich erwähnt; Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG: „sozialen Rechtsstaats“

- Gewaltenteilung
- Bindung an Recht und Gesetz
- umfassender Rechtsschutz (Art. 19 IV GG) durch unabhängige Richter (Art. 92, 97 I GG)
- besondere Anforderungen an Gesetze : Diese müssen hinreichend bestimmt sein.
Die Einräumung eines
Beurteilungsspielraums u. von Ermessen
für den Normenwender ist aber möglich

II. Verhältnis zum Europarecht

- Art. 23
 - Vorrangstellung gegenüber dem nationalen Recht
 - aber: ausdrücklich Kompetenzzuweisung an EG erforderlich
 - Kultur bleibt Sache der Mitgliedstaaten

III. Grundrechte

1. Allgemeine Grundrechtslehren

a) Aufbau der Grundrechtssystems:

- allgemeine Grundrechte – besondere Grundrechte
- Freiheitsrechte – Gleichheitsrechte

b) Funktionen der Grundrechte

- Subjektiver Gewährleistungsgehalt der Grundrechte
 - Grundrechte als Abwehrrechte
 - Grundrechte als Leitungsrechte: - Schutzwilchen des Staates
- Teilhaberechte
- Objektiver Regelungsgehalt der Grundrechte:
 - Garantie bestimmter Einrichtungen
 - objektive Wertentscheidungen

c) Grundrechtsfähigkeit

Wer kann Träger von Grundrechten sein? (Deutsche – jedermann)

Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen (Art. 19 Abs. 3 GG)

- d) Grundrechtsmündigkeit
 ⇒ Einsichtsfähigkeit

- e) Sonderstatusverhältnisse

Grundrechte finden in allen Verhältnissen zwischen Bürger und Staat Anwendung

- f) Grundrechtswirkung zwischen Privatrechtssubjekten

→ mittelbare Drittewirkung

→ Grundrechte als Ausdruck einer Werteordnung

- g) Aufbau einer Grundrechtsprüfung

I. Ist der Schutzbereich des Grundrechts überhaupt eröffnet?

II. Liegt ein Eingriff in den Schutzbereich vor?

III. Gibt es eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für den Eingriff?

1. Gibt es eine Einschränkungsmöglichkeit für das Grundrecht? (z.B. Gesetzesvorbehalt)

2. Ist Eingriff von Einschränkungsmöglichkeit gedeckt?

2. "Mediengrundrechte"

- a) Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. GG

Art. 5 GG:

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

aa) Schutzbereich

- Freiheit der Meinungsbildung und Meinungsäußerung

- Meinung: Ergebnis eines rational wertenden Denkprozesses (Werturteil)

- geschützt auch Mitteilung von Tatsachen
- Problem: Werbung

bb) Schranken:

- allgemeine Gesetze
- die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre

cc) Problemfall: Boykottaufruf

dazu BVerfGE 7, 198 (Lüth)
<http://www.oefre.unibe.ch/law/dfr/bv007198.html>

BVerfGE 25, 256 (Blinkfüer)
<http://www.oefre.unibe.ch/law/dfr/bv025256.html>

b) Informationsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1, 2 Hs. GG

c) Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG

→ das Grundrecht der Medienfreiheit

→ Zensurverbot, Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG

d) Kunstfreiheit

aa) Begriff der Kunst

freie schöpferische Gestaltung als unmittelbarer Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers

→ Werkbereich: künstl. Betätigung

→ Wirkbereich: Darbietung und Verbreitung

bb) Schranken: aus der Verfassung selbst

cc) Problemfälle: - Verletzung der Menschenwürde
- Pornographie

dazu:

BVerfGE 30, 173 (Mephisto) - <http://www.oefre.unibe.ch/law/dfr/bv030173.html>

BVerfGE 83, 130 (Mutzenbacher) - <http://www.oefre.unibe.ch/law/dfr/bv083130.html>

BVerfGE 75, 368 (Strauß-Karikaturen)

zum Verhältnis Kunstfreiheit – Persönlichkeitsrecht siehe auch:

BGH NJW 2005, 2844 (Esra)

e) Berufsfreiheit, Art. 12

Art. 12 GG

1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

f) Menschenwürde

Art. 1 GG

1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

C. Zivilrecht

I. BGB

- grundlegendes Regelungswerk für das Privatrecht (= Recht der Bürger untereinander)
- in Kraft getreten 1900
- immer wieder Anpassung an gesellschaftliche und technische Veränderungen (so auch in letzter Zeit an Multimedia)

1. Aufbau

1. Allgemeiner Teil
2. Schuldrecht
3. Sachenrecht
4. Familienrecht
5. Erbrecht

2. Wichtige Grundbegriffe

- a) Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff BGB
- b) Zustandekommen von Verträgen
- c) Form, § 125 ff BGB
- e) Verjährung
- f) Leistungsstörungsrecht
- g) Vertragsarten
- h) Deliktsrecht

3. Einfluß der neuen Medien: neue Regeln zum E-Commerce (bes. Form des Fernabsatzes)

- besondere Informationspflichten des Unternehmers, der über das Internet Verträge abschließen möchte, § 312 b, § 312 c Abs. 1 BGB
- Informationspflichten gelten nicht bei Verträgen, die durch wechselseitige E-Mails geschlossen werden, § 312 b Abs. 1 a. E.
- Kunde muß die Möglichkeit haben, sich vollständigen Vertragstext einschließlich etwaiger allgemeiner Geschäftbedingungen herunterzuladen und abzuspeichern, § 312 e BGB
- Folgen eines Verstoßes gegen die Informationspflichten
 - Bestellung des Kunden ggf. anfechtbar
 - Rücktritt und Schadensersatz
 - bestimmte Schutzverbände und Wettbewerber haben Unterlassungsanspruch

II. Wettbewerbsrecht

1. Abgrenzung GWB – UWG

2. UWG

- a) Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch
- b) Irreführende Werbung

c) Generalklausel

§ 3 UWG Verbot unlauteren Wettbewerbs

Unlautere Wettbewerbshandlungen, die geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen, sind unzulässig.

§ 4 UWG Beispiele unlauteren Wettbewerbs

Unlauter im Sinne von § 3 handelt insbesondere, wer

1. Wettbewerbshandlungen vornimmt, die geeignet sind, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer durch Ausübung von Druck, in menschenverachtender Weise oder durch sonstigen unangemessenen unsachlichen Einfluss zu beeinträchtigen;
2. Wettbewerbshandlungen vornimmt, die geeignet sind, die geschäftliche Unerfahrenheit insbesondere von Kindern oder Jugendlichen, die Leichtgläubigkeit, die Angst oder die Zwangslage von Verbrauchern auszunutzen;
3. den Werbecharakter von Wettbewerbshandlungen verschleiert;
4. bei Verkaufsförderungsmaßnahmen wie Preisnachlässen, Zugaben oder Geschenken die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme nicht klar und eindeutig angibt;
5. bei Preisausschreiben oder Gewinnspielen mit Werbecharakter die Teilnahmebedingungen nicht klar und eindeutig angibt;
6. die Teilnahme von Verbrauchern an einem Preisausschreiben oder Gewinnspiel von dem Erwerb einer Ware oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung abhängig macht, es sei denn, das Preisausschreiben oder Gewinnspiel ist naturgemäß mit der Ware oder der Dienstleistung verbunden;
7. die Kennzeichen, Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabsetzt oder verunglimpt;
8. über die Waren, Dienstleistungen oder das Unternehmen eines Mitbewerbers oder über den Unternehmer oder ein Mitglied der Unternehmensleitung Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Unternehmens oder den Kredit des Unternehmers zu schädigen, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind; handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist die Handlung nur dann unlauter, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet wurden;
9. Waren oder Dienstleistungen anbietet, die eine Nachahmung der Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers sind, wenn er
 - a) eine vermeidbare Täuschung der Abnehmer über die betriebliche Herkunft herbeiführt,
 - b) die Wertschätzung der nachgeahmten Ware oder Dienstleistung unangemessen ausnutzt oder beeinträchtigt oder
 - c) die für die Nachahmung erforderlichen Kenntnisse oder Unterlagen unredlich erlangt hat;
10. Mitbewerber gezielt behindert;
11. einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

III. Abwehrrechte und Rechtsschutz gegenüber Medien

Bisher (I.): Grundrechte der Medienangehörigen

Jetzt: Grundrechte Privater *gegen* Medien

Problem: widerstreitende Interessen

Lösung: Im Einzelfall gegeneinander abwagen

1. Persönlichkeitsrecht im GG und Zivilrecht

⇒ Art. 2 Abs. 1 iVm Art 1 Abs. 1 GG

Schutzbereich: unmittelbarer Freiheitsbereich des Individuums, den es vor staatlichen und privaten Eingriffen zu schützen gilt.

im Zivilrecht: nach Rechtsprechung des BGH Schmerzensgeldansprüche:

2. Besondere Persönlichkeitsrechte (Untergruppen des allg. Persönlichkeitsrechts)

a) Schutz der Privat- Geheim- und Intimsphäre

= abgeschirmter Bereich persönlicher Entfaltung

b) Recht am gesprochenen Wort

- Schutz des Individuums in seiner Spontaneität (Unbefangenheit des Sprechenden)

- strafbewehrt: § 201 StGB: Mitschneiden des nichtöffentlich gesprochenen Wortes

c) Recht am geschriebenen Wort/Schutz gegen Entstellung

- verfälschtes Zitat

- Unterschieben einer Äußerung:

BVerfGE 34, 269 (Soraya) - <http://www.oefre.unibe.ch/law/dfr/bv034269.html>

→ Keine Berufung auf Pressefreiheit bei erfundenem Interview

d) Recht am eigenen Bild

Fotografieren von Personen in der Öffentlichkeit von Informationsfreiheit gedeckt

Schranke: Recht am eigenen Bild

§ 22 (Recht am eigenen Bild)

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23 (Recht am eigenen Bild, Ausnahmeregelungen)

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
 1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;
 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 24 (Recht am eigenen Bild; Ausnahmeregelungen bei öffentlichem Interesse)

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

§ 33 (Strafvorschrift)

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Absolute Personen der Zeitgeschichte:

bisherige Rechtsprechung:

- es besteht absolutes Informationsinteresse der Allgemeinheit
- auch in der privaten Öffentlichkeit
Grenze: Intim- und Privatbereich
- grundsätzlich strengere Maßstäbe bei Kindern

dazu:

BVerfGE 101, 381 (Caroline von Monaco):
<http://www.oefre.unibe.ch/law/dfr/bv101361.html>

neuere Entwicklung

1. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte vom 24.06.2004:
 NJW 2004, 2647 ff.
<http://www.echr.coe.int/ger/Chamber%20judgment%20von%20Hannover%20German%20version.htm>
2. BGH, Urteil vom 06.03.2007 - Az. VI 13/06

Relative Personen der Zeitgeschichte:

- beteiligt an einem die Öffentlichkeit interessierendes Ereignis
 - Abwägung gegen Informationsinteresse der Allgemeinheit

Folgen eines Verstoßes:

§ 41 KUG: Geldstrafe

zivilrechtliche Schmerzensgeldansprüche

e) Recht auf informationelle Selbstbestimmung

⇒ Art. 2 Abs. 1 iVm Art 1 Abs. 1 GG

Volkszählungsurteil des BVerfG 1983

f) Recht der persönlichen Ehre

§ 823 Abs. 2 BGB iVm § 185 ff StGB

§ 823 BGB

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen
bezeichnendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne
Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Problem: Namensnennung im Zusammenhang mit Straftaten

BVerfGE 35, 202 (Lebach) - <http://www.oefre.unibe.ch/law/dfr/bv035202.html>

Abwägungskriterien:

- Informationsinteresse ↔ Resozialisierung
- Schwere der Tat
- Art des Mediums
- Zeitlicher Abstand zur Tat

3. Zivilrechtliche Ansprüche

unterschiedliche Anspruchsgrundlagen

a) Unterlassungsanspruch

- dient Abwehr künftiger Verletzungen

- bestimmte Tatsachenbehauptung darf vom Schädiger nicht mehr verbreitet werden
- Anspruchsgrundlage: § 1004 Abs. 1 analog iVm § 823 ff BGB

§ 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthalten des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

- Voraussetzung: - Gefahr eines Eingriffs (Problem: Kenntnis)
 - Wiederholungsgefahr
besteht nicht, wenn strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben

Problem: sofortige Anerkenntnis \Rightarrow Kosten des Verfahrens !
- auch vorbeugende Unterlassungsklage möglich

b) Gegendarstellung

- Schädiger hat Schilderung des Geschädigten wiederzugeben
- Ursprünglich presserechtliches Instrument (Landespressoegesetz, RStV, MDStV)
- Gegendarstellung der betroffenen Person
- Voraussetzung: - Tatsachenbehauptung
 - berechtigtes Interesse
 - Angemessenheit der Gegendarstellung
 - bei Erstdarstellung auf Titelseite auch Gegendarstellung dort
 - unverzüglich (spätestens 3 Monate nach Veröffentlichung)

c) Berichtigung

- § 1004 Abs. 1 analog iVm § 823 ff
- Beeinträchtigung der Persönlichkeit des Betroffenen wirkt fort
- Berichtigung geeignetes Mittel zur Beseitigung der Persönlichkeitsbeeinträchtigung

- Widerruf
- Anspruch auf Richtigstellung
- Anspruch auf Ergänzung

d) Schadensersatz

§ 823 ff BGB

g) Schmerzensgeld

- BGH: bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts
- Voraussetzung:
 - immaterieller Schaden
 - schwere Persönlichkeitsverletzung
 - schuldhaftes Handeln
 - keine zumutbare anderweitige Ausgleichsmöglichkeit

h) Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherung